



SATZUNG des Vogtlandkreisjugendring e.V.

Im Vogtlandkreisjugendring schließen sich Jugendverbände, Jugendvereine, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und andere, die Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII betreiben, aus freiem Willen zusammen, um gemeinsam an der Lösung der Aufgaben nach KJHG, insbesondere der §§ 11 – 14 mitzuarbeiten.

Unter Wahrung und Achtung ihrer Selbständigkeit arbeiten sie zusammen,

- um dem Wohl der Jugend zu dienen und deren Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- um den Aufbau und die beständige Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis zu fördern.

Die Zusammenarbeit soll nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung erfolgen.

Notwendige Auseinandersetzungen sollen in offener Weise unter Achtung der Überzeugung und der Persönlichkeit geführt werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen Vogtlandkreisjugendring e.V., abgekürzt „VKJR“. Der Vogtlandkreisjugendring ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Plauen und seine Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf den Vogtlandkreis.

§ 2 Zweck, Charakter

(1) Der VKJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Information, Beratung und Kooperation; Förderung der Kinder- und Jugenderholung, Jugend- und Mitarbeiterbildung, Projektarbeit, Lobby- und Gremienarbeit, Internationale Jugendarbeit; Qualitätsentwicklung der Jugendverbandsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

Der VKJR ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der VKJR setzt sich für die Belange der Kinder und jungen Menschen im Vogtlandkreis ein.

- (3) Er ist ein freiwilliger, weltanschaulich offener Zusammenschluss von Jugendverbänden, Jugendvereinen, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und anderen, die Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII betreiben und zum Wohle der Jugend tätig sind.
- (4) Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder in ihren eigenen Angelegenheiten bleibt unangetastet.

§ 3 Aufgaben

(1) Die allgemeinen Aufgaben des VKJR sind:

- a) Die Vertretung von Bedürfnissen und Interessen von Kindern und jungen Menschen sowie der Mitglieder des VKJR gegenüber Politik und Verwaltung.
- b) Junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlich - demokratischen Grundordnung und zum verantwortlichen, selbständigen und kritischen Handeln zu befähigen.
- c) Förderung des Ehrenamtes
- d) Forcierung der internationalen Begegnung und Zusammenarbeit bei bestehendem Bedarf.
- e) Einem Aufleben rassistischer, militaristischer, nationalistischer, ausländerfeindlicher und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken.
- f) Die Förderung bedarfsgerechter Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe im Vogtlandkreis.

(2) Die weiteren Aufgaben des VKJR sind im Besonderen:

- a) Die Mitwirkung bei der Planung der Jugendhilfe.
- b) Die Unterstützung von Aktionen der einzelnen Mitglieder.
- c) Die Förderung der Jugendhilfe durch:
 - entsprechende Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger;
 - Beratung der Mitglieder und Koordinierung von Angeboten der Jugendarbeit;
 - Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen;
 - Vertretung der Interessen der Mitglieder bei der Jugendhilfeplanung;
 - Mitwirkung in Gremien des Vogtlandkreises, die mit der Bearbeitung von jugendhilferelevanten Inhalten des KJHG betraut sind;
 - Durchführung eigener Projekte bei entsprechendem Bedarf.

(3) Zur unmittelbaren Erfüllung der Ziele und Aufgaben des VKJR entsprechend dieser Satzung unterhält der Vogtlandkreisjugendring e.V. eine Kontakt-, Informations- und Servicestelle.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im VKJR können Jugendverbände, Jugendvereine, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und andere werden, die Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII betreiben, die diese Satzung anerkennen und im Vogtlandkreis in der Jugendhilfe tätig sind.

- (2) Jugendvereine, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und andere, die bereits einem anderen Verband eines freien Trägers der Jugendhilfe angehören, können nicht als eigenes Mitglied im VKJR aufgenommen werden, wenn der Verband bereits Mitglied im VKJR ist.
- (3) Jugendverbände, Jugendvereine, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und andere, die Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII betreiben und die einem Erwachsenenverband angehören, müssen außer einer eigenen Satzung bzw. eigenem Statut und eigenen Gremien auch ihre Angelegenheiten selbständig wahrnehmen.
- (4) Mitglieder müssen bereit sein, die Aufgaben und Ziele des VKJR aktiv mitzutragen. Mitglieder dürfen weder durch Aufgabenstellung und Tätigkeit, noch durch Satzung/Statut der Beschlüsse oder organisatorisch parteipolitisch gebunden sein. Mitglieder müssen nach ihrem Organisationstalent eine demokratische Willensbildung gewährleisten und zur Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern bereit sein.
- (5) Alle Mitglieder des VKJR haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich durch die Verantwortlichen oder soweit vorhanden die gewählte Leitung der Jugendverbände, Jugendvereine, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und anderen, die Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII betreiben, beim Vorstand des VKJR zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name und Sitz des Antragstellers;
 - b) Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder oder sonstigen Verantwortlichen
 - c) Satzung, Statut des Antragstellenden oder eine Selbstdarstellung und Zielformulierung;
 - d) Protokollauszug der zuständigen Beschlussorgane über den Beschluss zum Antrag auf Beitritt zum VKJR.
- (3) Der Antrag ist vom Vorstand mit einer Stellungnahme zur Entscheidung an die Vollversammlung vorzulegen.
Über die Aufnahme in den VKJR entscheidet die Vollversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.
- (4) Ein Antragsteller, dessen Aufnahme abgelehnt worden ist, hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, eine Beschwerde an die nächste Vollversammlung zu richten. Diese entscheidet über die Beschwerde. Eine erneute Antragstellung ist frühestens 2 Jahre nach der Ablehnung möglich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem VKJR kann jederzeit erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Jahresende an den Vorstand des VKJR.
- (2) Die Austrittserklärung bedarf eines Protokollauszuges der zuständigen Beschlussorgane über den entsprechenden Beschluss des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft im VKJR endet durch Ausschluss, wenn ein Antrag auf Ausschluss vom Vorstand des VKJR an die Vollversammlung gestellt wird und von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht gezählt) bestätigt wird, weil
 - a) ein Mitglied im erheblichen Umfang gegen die Satzung verstößt,
 - b) ein Mitglied den VKJR schädigt und/oder
 - c) sich ein Mitglied zwei Jahre nicht an der Arbeit des VKJR beteiligt hat.
- (4) Der Antrag ist zu begründen und durch den Vorstand mindestens 2 Monate vor der nächsten Vollversammlung an das betreffende Mitglied weiterzuleiten. Dieses hat das Recht, binnen eines Monats nach Bekanntgabe, Einspruch in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu erheben. Antrag und Stellungnahme werden auf der nächsten Vollversammlung vorgelegt. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss oder über eine weitere Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft endet auch bei Auflösung eines Mitgliedes oder wenn ein Mitglied keine Jugendarbeit mehr im Sinne des SGB VIII betreibt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereines, Geschäftsjahr

- (1) Der VKJR wird durch öffentliche Mittel und sonstige Einnahmen finanziert.
- (2) Es können Mitgliedsbeiträge oder Umlagen erhoben werden, die von der Vollversammlung beschlossen werden. Die Höhe der Umlagen darf einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt den von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren offen durch Handzeichen gewählten bis zu 3 Kassenprüfern. Sie sind nur der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 8 Organe des Kreisjugendringes

Organe des Kreisjugendringes sind:

- (1) Die Vollversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Vereinsausschuss

§ 9 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Die Delegierten sind durch diese zu bestimmen. Die Anzahl der Delegierten ist zu Beginn der Vollversammlung bekanntzugeben. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Jedes Mitglied entsendet einen Delegierten.
Mitglieder die als Jugendverband Mitglied im Sinne des § 4 (1) sind, insbesondere also Dachverbände, die als Vereinigung mehrerer Jugendvereine / Jugendgruppen vogtlandweit tätig sind, erhalten zu dem zusätzliche Delegierte entsprechend ihrer jährlichen Mitgliederstatistik nach folgendem Schlüssel:
bis zu 500 Mitglieder - zwei Delegierte
über 500 Mitglieder - drei Delegierte

Als Stichtag der Mitgliedererhebung gilt der 31.03. des Vorjahres.
Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Delegierten ist nicht zulässig.
- (3) Soweit nicht anders bestimmt, entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht gezählt).
- (4) Die Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Es wird vier Wochen vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen. Die Einladung erfolgt an die Mitglieder in Textform.
- (5) Wird von einem Drittel der Mitglieder die Einberufung der Vollversammlung verlangt, so muss der Vorstand die Vollversammlung binnen vier Wochen einberufen. Die Angabe der Gründe bedarf der Schriftform. Der Vorstand kann bei Erfordernis jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen für die Gesamttätigkeit des Vereines und des Vorstandes;
- b) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses;
- c) Beschluss der Geschäftsordnung;
- d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
- e) Beschluss über die Unterhaltung einer Geschäftsstelle;
- f) Beschluss über Beiträge und Umlagen;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Entscheidung über Anträge
- j) Wahl der Kassenprüfer
- k) Bestellung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB
- l) Beschluss zur Satzungsänderung und Auflösung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beigeordneten. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Für bestimmte Sachgebiete kann der Vorstand einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Es kann sich hierbei auch um hauptamtliche Mitarbeiter handeln.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Vollversammlung in geheimer Wahl gewählt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die Beigeordneten sind einzeln zu wählen. Geeignete Kandidaten müssen durch Mitglieder vorgeschlagen werden.
- (4) Die Vollversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht gezählt) den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist eine Nachwahl erforderlich. In diesem Fall ist die Nachwahl bei der nächsten Vollversammlung vorzunehmen. Die Amtszeit des Nachgewählten endet mit der des restlichen Vorstandes.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht gezählt) gefasst.

§ 12 Vereinsausschuss

Die Vollversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Vereinsausschuss. Er wird in geheimer Wahl gewählt und besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und ihn insbesondere in fachlichen Fragen zu beraten. Dazu können zeitweilig Fach- bzw. Arbeitsgruppen gebildet und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht gezählt) der Vollversammlung.

§ 14 Ordnungen

- (1) Die Organe des VKJR können Ordnungen beschließen.

(2) Über die Sitzungen der Organe des VKJR gemäß § 8 dieser Satzung sind Protokolle zu führen. Diese sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung des jeweiligen Organs zu bestätigen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des VKJR oder die Zweckänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht gezählt).

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VKJR an die zuständige Landkreisverwaltung, die es ausschließlich für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Vollversammlung am 18.09.2013 beschlossen und ist mit ihrer Eintragung in Vereinsregister am 06.11.2013 in Kraft getreten.

.....
Versammlungsleiter

.....
Protokollant